

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

der Firma

Bernd Neuert (ESt/VuV/EÜR-VaSt)
Maurermeister

Hauptstrasse 15
83060 München

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
2. Bescheinigung	4
3. Rechtliche Verhältnisse	5
4. Wirtschaftliche Verhältnisse	6
5. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	10
6. Kontennachweis zur Gewinnermittlung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012	13
7. Anlagenspiegel zum 31.12.2012	19
8. Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2012	20
9. Vollständigkeitserklärung	21
Allgemeine Auftragsbedingungen	22

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Von Bernd Neuert (ESt/VuV/EÜR-VaSt) wurden wir beauftragt, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 zu erstellen.

Grundlage für die Einnahmen-Überschussrechnung bildete die nach dem System der hmd-software ag erstellte Buchhaltung und die uns erteilten Auskünfte sowie übergebenen Belege.

Für die Durchführung des Auftrages und der Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen“, herausgegeben vom Institut der Wirtschaftsprüfer im Dezember 2013, maßgebend.

2. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorliegende steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG des Auftraggebers

Bernd Neuert (ESt/VuV/EÜR-VaSt)

Hauptstrasse 15

83060 München

für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die der Kanzlei vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen, sowie die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Die Kanzlei hat ihren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

München, den 30.04.2015

3. Rechtliche Verhältnisse

Name	Bernd Neuert (ESt/VuV/EÜR-VaSt)
Anschrift	Hauptstrasse 15 83060 München
Art der beruflichen Tätigkeit	Herstellung von Backwaren
Gewinnermittlungszeitraum	01.01.2012 bis 31.12.2012
Finanzamt	Test-Finanzamt
Steuernummer	198/113/10029

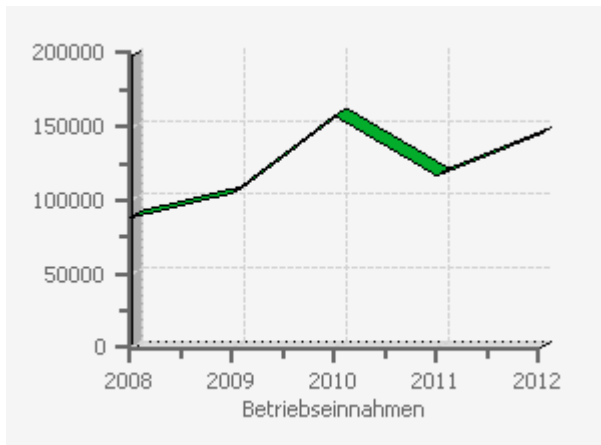
Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012**4. Wirtschaftliche Verhältnisse**

Aus dem Vergleich der Gewinnermittlungen der Wirtschaftsjahre 2012 und 2011 wurde folgende Veränderung der Ertragslage sichtbar.

	01.01. bis 31.12.2012		01.01. bis 31.12.2011		Änderung ggü. Vorjahr	
	EUR	%	EUR	%	EUR	%
Betriebseinnahmen						
Einnahmen	117.299,74	81,08	96.864,15	82,87	20.435,59	21,10
Erhaltene Anzahlungen	1.063,89	0,74	1.063,89	0,91	0,00	0,00
Umsatzsteuer	26.304,31	18,18	0,00	0,00	26.304,31	---
Umsatzsteuer-Erstattung	0,00	0,00	18.955,90	16,22	-18.955,90	-100,00
Summe Betriebseinnahmen	144.667,94	100,00	116.883,94	100,00	27.784,00	23,77
Betriebsausgaben						
Materialausgaben	-43.232,24	-29,88	-39.197,59	-33,54	-4.034,65	10,29
Personalkosten	-13.168,25	-9,10	-13.168,25	-11,27	0,00	0,00
Raumkosten	-5.549,06	-3,84	-5.549,06	-4,75	0,00	0,00
Steuern, Versicherungen, Beiträge	-8.330,77	-5,76	-8.330,77	-7,13	0,00	0,00
Fahrzeugkosten	-2.899,39	-2,00	-2.899,39	-2,48	0,00	0,00
Werbe- und Reisekosten	-791,82	-0,55	-888,11	-0,76	96,29	-10,84
Kosten der Warenabgabe	-125,28	-0,09	-125,28	-0,11	0,00	0,00
Instandhaltung und Werkzeuge	-38,65	-0,03	-38,65	-0,03	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	-1.069,00	-0,91	1.069,00	-100,00
Verschiedene Kosten	-2.946,29	-2,04	-2.946,29	-2,52	0,00	0,00
Vorsteuer	-6.722,35	-4,65	0,00	0,00	-6.722,35	---
Vorsteuer aus innergemein- schaftlichem Erwerb u. Vor- steuer nach §§ 13a, 13b UStG	-80,00	-0,06	0,00	0,00	-80,00	---
Umsatzsteuer aus innergemein- schaftlichem Erwerb u. Umsatz- steuer nach §§ 13a, 13b UStG	80,00	0,06	0,00	0,00	80,00	---
Umsatzsteuer-Zahlung	-1.162,35	-0,80	-536,29	-0,46	-626,06	>100,0
Neutrale Aufwendungen	-1.255,63	-0,87	-1.255,63	-1,07	0,00	0,00
Summe Betriebsausgaben	-86.222,08	-59,60	-76.004,31	-65,03	-10.217,77	13,44
Betriebsergebnis	58.445,86	40,40	40.879,63	34,97	17.566,23	42,97

Nachfolgend eine grafische Darstellung der Geschäftsentwicklung:

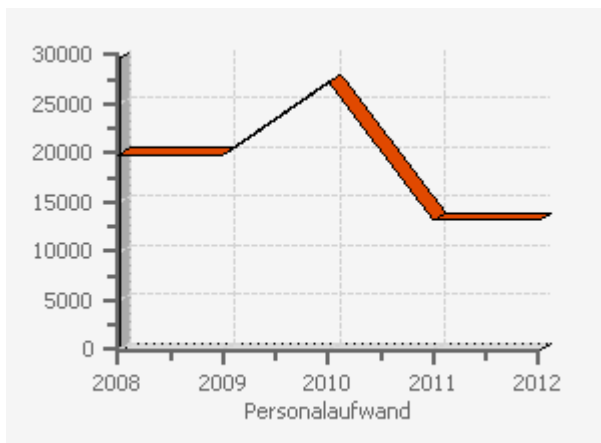
Entwicklung der Einnahmen



Die Einnahmen betragen im Berichtszeitraum EUR 117.299,74. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr 2011 um 21,10 % erhöht.

Die Umsatzrentabilität betrug 47,84 %. Im Vorjahr 2011 lag dieser Wert bei 39,90 %.

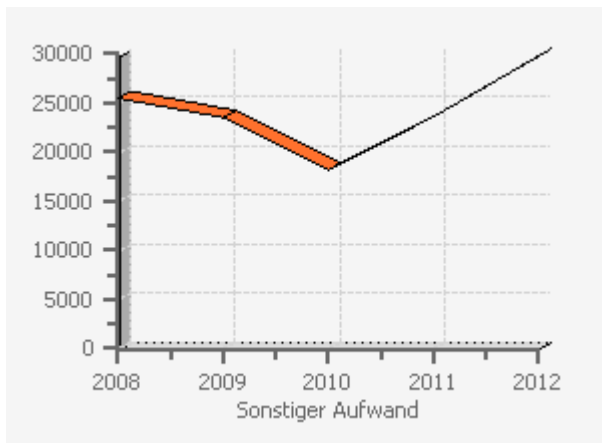
Entwicklung der Personalkosten



Die Löhne und Gehälter in 2012 betragen EUR 11.290,55 gegenüber EUR 11.290,55 im Vergleichszeitraum 2011. Dies entspricht einer von 0,00 % und einem absoluten unverändert von EUR 0,00.

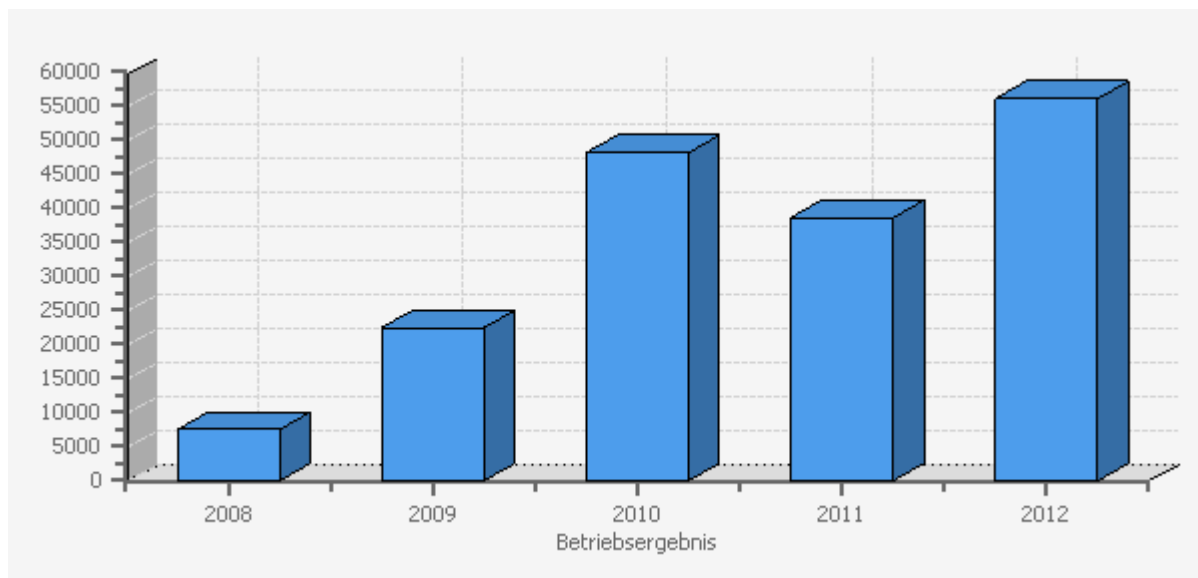
An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2012 EUR 1.877,70 an. In 2011 belief sich der entsprechende Wert auf EUR 1.877,70. Der Betrag der absoluten Veränderung in Höhe von EUR 0,00 blieb unverändert von 0,00 %.

Entwicklung der "sonstigen Kosten"



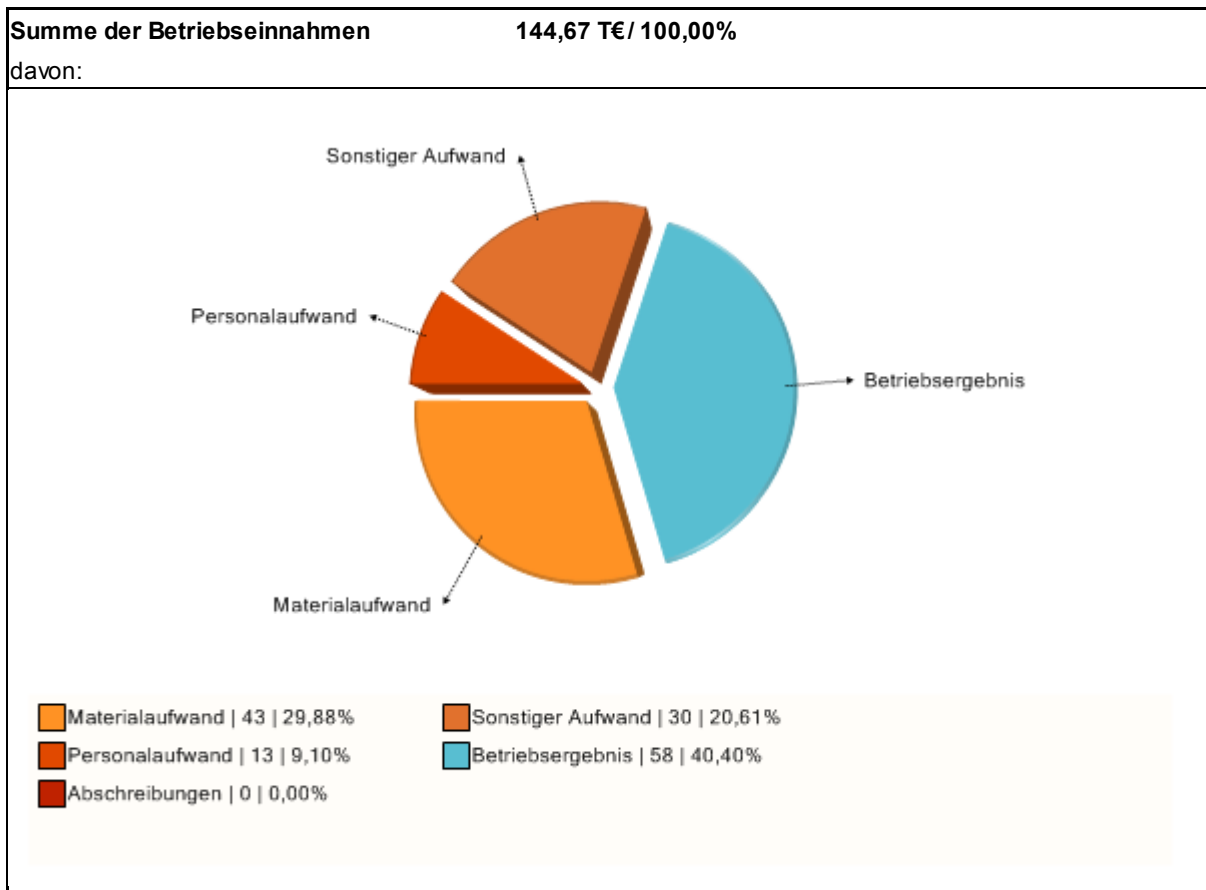
Der sonstige Aufwand betrug in 2012 EUR 29.821,59. Im Vorjahr 2011 wurde demgegenüber ein Betrag von EUR 23.638,47 ausgewiesen. Die Steigerung gegenüber 2011 betrug 26,16 %.

Entwicklung des Betriebsergebnisses



Der Unternehmer schloss das Geschäftsjahr 2012 mit einem Gewinn von EUR 56.117,75 (Vorjahr: EUR 38.647,81) ab.

Grafische Darstellung der Erträge und Aufwendungen in der Erfolgsrechnung (TEUR)



5. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen		117.299,74	96.864,15
2. Erhaltene Anzahlungen		1.063,89	1.063,89
3. Umsatzsteuer		26.304,31	0,00
4. Umsatzsteuer-Erstattung		0,00	18.955,90
5. SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		<u>144.667,94</u>	<u>116.883,94</u>
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren		-43.232,24	-39.197,59
2. Personalkosten			
a. Löhne und Gehälter	-11.290,55		-11.290,55
b. Gesetzliche soziale Aufwendungen	<u>-1.877,70</u>	-13.168,25	-1.877,70
3. Raumkosten			
a. Miete	-4.966,85		-4.966,85
b. Gas, Strom, Wasser	-285,11		-285,11
c. Instandhaltung	-102,08		-102,08
d. Sonstige Raumkosten	<u>-195,02</u>	-5.549,06	-195,02
Übertrag		<u>82.718,39</u>	<u>58.969,04</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		82.718,39	58.969,04
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge		-8.330,77	-8.330,77
5. Fahrzeugkosten			
a. Kraftfahrzeugsteuer	-435,26		-435,26
b. Kraftfahrzeugversicherung	-292,38		-292,38
c. Sonstige Fahrzeugkosten	<u>-2.171,75</u>	-2.899,39	-2.171,75
6. Werbe- und Reisekosten		-791,82	-888,11
7. Kosten der Warenabgabe		-125,28	-125,28
8. Instandhaltung und Werkzeuge		-38,65	-38,65
9. Abschreibungen			
a. Abschreibungen auf Anlagevermögen		0,00	-1.069,00
10. Verschiedene Kosten		-2.946,29	-2.946,29
11. Vorsteuer		-6.722,35	0,00
12. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG		-80,00	0,00
13. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG		80,00	0,00
14. Umsatzsteuer-Zahlung		-1.162,35	-536,29
Übertrag		<u>59.701,49</u>	<u>42.135,26</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		59.701,49	42.135,26
15. Neutrale Aufwendungen		-1.255,63	-1.255,63
16. SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>-86.222,08</u>	<u>-76.004,31</u>
17. Andere ergebniswirksame Konten		-2.328,11	-2.231,82
C. GEWINN		<u><u>56.117,75</u></u>	<u><u>38.647,81</u></u>

6. Kontennachweis zur Gewinnermittlung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen			
1400 Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	-27.616,23		-24.025,91
1761 Umsatzsteuer nicht fällig 7%	23,54		23,54
1765 Umsatzsteuer nicht fällig allg. Steuersatz	54,09		54,09
8100 Steuerfreie Umsätze § 4 Nr.8ff UStG	149,10		149,10
8125 Steuerfreie EG-Lieferung §4 Nr.1b UStG	3.752,21		3.752,21
8200 Erlöse	67.995,43		67.995,43
8300 Erlöse 7% USt	4.657,38		4.657,38
8400 Erlöse allg. Steuersatz	43.571,25		43.571,25
8500 Provisionserlöse	687,39		687,39
8731 Gewährte Skonti USt erm.	-0,31		-0,31
8736 Gewährte Skonti 15%/16% USt	-0,02		-0,02
9008 Saldenvorträge Debitoren	<u>24.025,91</u>	117.299,74	0,00
2. Erhaltene Anzahlungen			
1710 Erhaltene Anzahlungen		1.063,89	1.063,89
3. Umsatzsteuer			
1771 Umsatzsteuer 7%	18.021,25		0,00
1776 Umsatzsteuer allg. Steuersatz	<u>8.283,06</u>	26.304,31	0,00
4. Umsatzsteuer-Erstattung			
1789 Umsatzsteuer laufendes Jahr		0,00	18.955,90
5. SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		<u>144.667,94</u>	<u>116.883,94</u>
Übertrag		<u>144.667,94</u>	<u>116.883,94</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		144.667,94	116.883,94
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Materialausgaben			
a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren			
1600 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leist.	4.410,29		4.222,47
3300 Wareneingang 7 % VSt	-34.200,64		-34.200,64
3400 Wareneingang allg. Steuersatz VSt	-9.225,13		-9.225,13
3735 Erhaltene Skonti VSt allg.	5,71		5,71
9009 Saldenvorträge Kreditoren	<u>-4.222,47</u>	-43.232,24	0,00
2. Personalkosten			
a. Löhne und Gehälter			
1740 Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	4.075,39		4.075,39
1741 Verbindlichkeiten Lohn-und Kirchensteuer	30,22		30,22
1750 Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung	68,00		68,00
4110 Löhne	-15.265,20		-15.265,20
4190 Aushilfslöhne	-198,00		-198,00
4199 LSt für Aushilfen	<u>-0,96</u>	-11.290,55	-0,96
b. Gesetzliche soziale Aufwendungen			
1742 Verbindl. im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.294,00		2.294,00
4130 Gesetzliche soziale Aufwendungen	-3.580,66		-3.580,66
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>-591,04</u>	-1.877,70	-591,04
Übertrag		<u>88.267,45</u>	<u>64.518,10</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		88.267,45	64.518,10
3. Raumkosten			
a. Miete			
4210 Miete		-4.966,85	-4.966,85
b. Gas, Strom, Wasser			
4240 Gas, Strom, Wasser		-285,11	-285,11
c. Instandhaltung			
4260 Instandhaltung betrieblicher Räume		-102,08	-102,08
d. Sonstige Raumkosten			
4250 Reinigung	-37,69		-37,69
4280 Sonstige Raumkosten	<u>-157,33</u>	-195,02	-157,33
4. Steuern, Versicherungen und Beiträge			
4321 Gewerbesteuer-VZ	-7.500,00		-7.500,00
4360 Versicherungen	-726,12		-726,12
4400 Sonstige Aufwendungen	<u>-104,65</u>	-8.330,77	-104,65
5. Fahrzeugkosten			
a. Kraftfahrzeugsteuer			
4510 Kfz-Steuern		-435,26	-435,26
Übertrag		<u>73.952,36</u>	<u>50.203,01</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		73.952,36	50.203,01
b. Kraftfahrzeugversicherung			
4520 Kfz-Versicherungen		-292,38	-292,38
c. Sonstige Fahrzeugkosten			
4530 Laufende Kfz-Betriebskosten	-1.390,86		-1.390,86
4540 Kfz-Reparaturen	-705,89		-705,89
4580 Sonstige Kfz-Kosten	<u>-75,00</u>	-2.171,75	-75,00
6. Werbe- und Reisekosten			
4625 Werbekosten	-38,29		-38,29
4630 Geschenke abzugsfähig	-20,05		-20,05
4650 Bewirtungskosten	-363,27		-459,56
4653 Aufmerksamkeiten	-5,01		-5,01
4662 Reisekosten Arbeitnehmer, nicht abziehbar	<u>-365,20</u>	-791,82	-365,20
7. Kosten der Warenabgabe			
4710 Verpackungsmaterial		-125,28	-125,28
8. Instandhaltung und Werkzeuge			
4985 Werkzeuge und Kleingeräte		-38,65	-38,65
9. Abschreibungen			
a. Abschreibungen auf Anlagevermögen			
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen		0,00	-1.069,00
Übertrag		<u>70.532,48</u>	<u>45.617,84</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		70.532,48	45.617,84
10. Verschiedene Kosten			
4900 Sonstige betriebliche Aufwendungen	-130,68		-130,68
4910 Porto	-19,99		-19,99
4920 Telefon	-423,80		-423,80
4930 Bürobedarf	-225,50		-225,50
4940 Zeitschriften, Bücher	-148,19		-148,19
4945 Fortbildungskosten	105,60		105,60
4955 Buchführungskosten	-1.477,32		-1.477,32
4969 Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	-61,20		-61,20
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	-309,42		-309,42
4980 Betriebsbedarf	<u>-255,79</u>	-2.946,29	-255,79
11. Vorsteuer			
1571 Abziehbare Vorsteuer 7%	-2.378,73		0,00
1575 Abziehbare Vorsteuer allg. Steuersatz	-58,26		0,00
1576 Abziehbare Vorsteuer allg. Steuersatz	<u>-4.285,36</u>	-6.722,35	0,00
12. Vorsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Vorsteuer nach §§ 13a, 13b UStG			
1585 Abziehbare Vorsteuer allg. Steuersatz EG		-80,00	0,00
13. Umsatzsteuer aus innergemeinschaftlichem Erwerb und Umsatzsteuer nach §§ 13a, 13b UStG			
1785 Umsatzsteuer EG allg. Steuersatz		80,00	0,00
Übertrag		<u>60.863,84</u>	<u>42.671,55</u>

Gewinnermittlung 01.01.2012 vom bis 31.12.2012

	EUR	2012 EUR	2011 EUR
Übertrag		60.863,84	42.671,55
14. Umsatzsteuer-Zahlung			
1780 Umsatzsteuer-VZ	-616,06		0,00
1781 Umsatzsteuer-VZ 1/11	-10,00		0,00
1790 Umsatzsteuer Vorjahr	<u>-536,29</u>	-1.162,35	-536,29
15. Neutrale Aufwendungen			
2110 Zinsen kurzfristige Verbindlichkeiten		-1.255,63	-1.255,63
16. SUMME BETRIEBSAUSGABEN		<u>-86.222,08</u>	<u>-76.004,31</u>
17. Andere ergebniswirksame Konten			
4635 Geschenke nicht abzugsfähig	-71,43		-71,43
4654 Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	-155,68		-59,39
4993 Kalkulatorische Abschreibung	<u>-2.101,00</u>	-2.328,11	-2.101,00
C. GEWINN		<u><u>56.117,75</u></u>	<u><u>38.647,81</u></u>

7. Anlagenspiegel zum 31.12.2012

	AHK	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibung kumuliert	Bilanz zum 31.12.2012	Bilanz zum 31.12.2011	Abschreibung lfd. Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände								
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.250,00	5.250,00	0,00
II. Sachanlagen								
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.555,53	0,00	0,00	0,00	8.554,53	78.035,34	59.000,89	0,00
	8.555,53	0,00	0,00	0,00	8.554,53	83.285,34	64.250,89	0,00

8. Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2012

WG-Nr./ Konto	Bezeichnung WG Bezeichnung Konto	ND Mte	AfA- Art	AfA %	Datum AK/HK	AK/HK EUR	Buchwert 01.01.2012 EUR	Zugänge 2012 EUR	Abgänge 2012 EUR	Abschreibung 2012 EUR	Zuschreibung 2012 EUR	Buchwert 31.12.2012 EUR
4042	Mazda 626	60		0,00	15.05.2003	7.500,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
	320 Personenkraftwagen					7.500,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
4045	GWG Zugang 2000	12		0,00	01.01.2001	1.055,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	480 GWG bis 410 Euro					1.055,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
						8.555,53	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00

9. Vollständigkeitserklärung

Gewinnermittlung für das Wirtschaftsjahr 2012

Es wird bestätigt, dass für die Erstellung der vorliegenden steuerlichen Gewinnermittlung sämtliche Aufklärungen, Auskünfte und Nachweise, um die gebeten wurde, nach bestem Wissen und Gewissen vorgelegt bzw. erteilt wurden.

Es wird ferner bestätigt, dass in der von uns erstellten steuerlichen Gewinnermittlung sämtliche Geschäftsvorfälle, die das o.g. Wirtschaftsjahr betreffen, enthalten sind.

München, den 30.04.2015

Bernd Neuert (ESt/VuV/EÜR-VaSt)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberatung, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand: Dezember 2013)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.

(2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

(3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

(6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

Gewinnermittlung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

3. Mitwirkung Dritter

(1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.

(2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 1 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

(3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

(2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offensichtbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.

(6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

Gewinnermittlung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012

8. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(3) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.